



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 04/2013**

Koblenz, 11.07.2013
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	116
Ordnung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ) vom 24.06.2013 Anlage IV zur Grundordnung (§ 19)	116
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	118
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Sozialwirtschaft, an der Hochschule Koblenz / RheinAhrCampus Remagen vom 03.07.2013	118
Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013	123
Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E- Business Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013.....	127
Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013.....	130
Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement (WIM) an der Hochschule Koblenz vom 04.07.2013	131
Ordnung für die Prüfung in dem Masterstudiengang Applied Mathematics an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013	149
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 04.07.2013	167
Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013	172
Auslaufbeschluss Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“.....	188
Auslaufbeschluss Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik“	189
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 vom 10.07.2013	190
Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Engineering in Mechanical Engineering, an der Hochschule Koblenz vom 22.05.2013 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2013 vom 13.06.2013, S.85)	196

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Ordnung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz (WBZ) vom 24.06.2013 Anlage IV zur Grundordnung (§ 19)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 u. 7, § 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 (GVBl. S. 455), BS 223-41 hat der Senat der Hochschule Koblenz am 27.03.2013 mit Zustimmung des Hochschulrats der Hochschule Koblenz vom 25.04.2013 folgende Ordnung als Anlage IV zur Grundordnung der Hochschule Koblenz vom 08.08.2005 (StAnz. S. 1189) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21.06.2013, AZ.: 977-Tgb.Nr.: 481/13, genehmigt.

§ 1 Gegenstand

Die Hochschule Koblenz hat den gesetzlichen Auftrag, die wissenschaftliche Weiterbildung zu fördern. Die Hochschule hat beschlossen, die Weiterbildung zu stärken und die Angebote in einer zentralen Einrichtung zu repräsentieren und zu koordinieren. Das WBZ versteht sich als Dienstleister der Fachbereiche. Diese Satzung regelt die Struktur und die Aufgaben der zentralen Einrichtung und ist gemäß § 91 HochSchG Bestandteil der Grundordnung der Hochschule.

§ 2 Name und Organisationsform

Die Hochschule gründet das „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Koblenz“ (WBZ) als zentrale Einrichtung gemäß § 90 HochSchG. Das Zentrum ist gemäß § 90 Abs. 2 HochSchG der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt.

§ 3 Vorstand

Das WBZ wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern der Professorengruppe, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Fachbereiche für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden. Die erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder sollen bereits Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungen haben. Bei der Auswahl sollen vorrangig Vertreterinnen und Vertreter aus Fachbereichen berücksichtigt werden, die bereits erfolgreich Weiterbildungen mit dem WBZ durchgeführt haben. Maximal zwei Mitglieder des Vorstands sollen aus einem Fachbereich kommen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsvorsitzende oder und den Vorstandsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des dem Zentrum zugeordneten Personals.

Der Vorstand entscheidet über die durchzuführenden Weiterbildungsveranstaltungen unter Berücksichtigung ihres wissenschaftlichen Gehaltes und ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit und gibt sich hierzu Richtlinien. Er ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über den Einsatz der Mittel des WBZ und erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit und die Verwendung der Mittel. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung des WBZ wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer eingesetzt. Sie oder er ist für die Organisation des laufenden Betriebs verantwortlich und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Beschlüsse und der Konzeption neuer Weiterbildungsangebote.

§ 5 Beirat

Ein vom Senat nach Gruppen zusammengesetzter Beirat mit sechs Mitgliedern berät den Vorstand. Bei der Zusammensetzung sollen Mitglieder aus Fachbereichen, die nicht im Vorstand vertreten sind, bevorzugt berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die durchgeführten und geplanten Weiterbildungen und die Finanz- und Erfolgslage sowie über bestehende Risiken informiert. Er nimmt Stellung zu den Planungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des WBZ.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 24.06.2013

Der Vorsitzende des Senats der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Sozialwirtschaft, an der Hochschule Koblenz / RheinAhrCampus Remagen vom 03.07.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 29.05.2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen vom 11.04.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2012 vom 02.07.2012, S. 162) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 03.07.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Studiengangs Gesundheits- und Sozialwirtschaft vom 11.04.2012 wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 4 wird § 4a wie folgt eingefügt:

§ 4a Koordinierungsausschuss

Für den dualen Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre Pflege wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertretern des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der betrieblichen Ausbildung gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

2. Nach § 6 Abs. 1 wird § 6 Abs. 1a wie folgt eingefügt:

(1a) Im dualen Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre Pflege können als Studierende zugelassen werden:

- a. Auszubildende der Gesundheits- und Krankenpflege mit Hochschulzugangsberechtigung und Ausbildungsvertrag mit einem der Partnerunternehmen
- b. Berufstätig Pflegende mit absolviertem Pflegeexamen nach Rahmenlehrplan und mindestens 2-jähriger Berufstätigkeit und aktueller Beschäftigung in einem der Partnerunternehmen.

3. Nach § 17 Abs. 6 wird eingefügt:

(7) Im Rahmen des dualen Schwerpunkts Betriebswirtschaftslehre Pflege werden an der Berufsschule erbrachte Leistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern der im Rahmen des Studiengangs auf Grund entsprechender Kooperationsvereinbarungen gebildete Koordinierungsausschuss dies beschließt.

Artikel 2

Die Anlage 1 der Prüfungsordnung des Studiengangs Gesundheits- und Sozialwirtschaft vom 11.04.2012 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Übersicht des Curriculums für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft (B. A.)

Semester	Modul	CP	Prüfungsart
1	B 11 Angewandte Mathematik	5	PL
	B 12 Informatik	5	PL
	B 13 Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL
	B 14 Überfachliche Qualifikationen I	5	PL
	B 15 Externe Rechnungslegung	5	PL
	Aufbaumodul		
	GuS 1: Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens	5	PL
2	B 21 Investition und Finanzierung	5	PL
	B 22 Steuern	5	PL
	B 23 Statistik/Empirie	5	PL
	B 24.1 Recht II Teil A	2	PL*
	B 25 Überfachliche und internationale Kompetenzen	7	PL
	Aufbaumodul		
	GuS 2: Krankenversicherungsmangement	5	PL
3	B 31 Kosten- und Leistungsrechnung	5	PL
	B 32 Marketing und Unternehmensführung	10	PL
	B 24.2 Recht II Teil B	3	PL
	Aufbaumodul		
	GuS 3: Organisationsentwicklung in der GuS	5	PL
	GuS 4: Sozialrecht, Sozialpolitik und Sozialwirtschaft	7	PL
4	B 41 Personalwirtschaft	5	PL
	B 42 Controlling	5	PL
	B 43 VWL	5	PL
	Aufbaumodul		
	GuS 5: Management sozialer Betriebe	6	PL
	GuS 6: Krankenhausmanagement	9	PL
5	B51: Vertiefende BWL	15	PL
	Wahl zwischen:		
	B52: Studium generale	15	PL
	P1: Praxisphase (480 Stunden)	15	SL
6	P2: obligatorische Praxishase	18	SL
	BT Abschlussarbeit	12	PL

* Prüfungsleistung im dritten Semester

Anlage 1a: Übersicht des Curriculums für den dualen Studienschwerpunkt Pflege des Studienganges Gesundheits- und Sozialwirtschaft (B.A.)

Semester	Modul	CP	Prüfungsart
1	Kompetenzorientierte Anerkennung von Ausbildungsinhalten entsprechend dem Rahmenlehrplan der Gesundheits- und Krankenpflege des Landes Rheinland-Pfalz (kompetenzorientierte Übertragung der Lernmodule 1, 7, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 22, 23), vgl. Anlage 1b, oder vergleichbarer Berufsausbildungsabschlüsse	55	SL
2	PD 01 Summer School	5	PL
3	B 11 Angewandte Mathematik	5	PL
	B 12 Informatik	5	PL
	B 13 Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL
	B14 Überfachliche Qualifikation	5	PL
	B 15 Externe Rechnungslegung	5	PL
	PD 02 Pflegemanagement/-wissenschaft	5	PL
4	B 21 Investition und Finanzierung	5	PL
	B 22 Steuern	5	PL
	B 23 Statistik/ Empirie	5	PL
	B 24 Recht II (Teil A und Teil B)	5	PL
	B 31 Kosten- und Leistungsrechnung	5	PL
	PD 03 RAC-Fallstudie	5	PL
5	B32 Marketing und Unternehmensführung	10	PL
	B 41 Personalwirtschaft	5	PL
	B 42 Controlling	5	PL
	B43 VWL	5	PL
	PD 04 Themenspezifische Projektarbeit	5	PL
6	B 51 Vertiefende BWL	15	PL
	TS Thesisseminar	2	SL
	BT Abschlussarbeit	12	PL

Anlage 1b: Rahmenlehrplan und Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung in der
Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege des
Landes Rheinland-Pfalz (2005)

Modulnummer	Titel des Lernmoduls
1.)	Mit der Pflegeausbildung beginnen
7.)	Pflegehandeln an lebenslauf- und entwicklungsbezogenen Aspekten ausrichten
12.)	Pflegehandeln unter Bezug auf Theorien, Modelle und Konzepte der Pflegewissenschaft erklären und begründen
14.)	Pflegehandeln an ethischen Prinzipien ausrichten und verantworten
15.)	Pflegebedürftige Menschen aller Altersgruppen, Angehörige und Bezugspersonen von der Aufnahme bis zur Entlassung begleiten und die Überleitung in andere Versorgungsstrukturen gestalten
16.)	Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen pflegen
18.)	Bei der Entwicklung und Umsetzung von Rehabilitationskonzepten mitwirken und diese in das Pflegehandeln integrieren
19.)	Die Qualität der Gesundheitsversorgung sichern
22.)	Berufliches Selbstverständnis entwickeln und zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs im gesellschaftlichen Kontext beitragen
23.)	In Gruppen und Teams zusammenarbeiten

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 03.07.2013

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik am 19.06.2013 die folgende Änderung der Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudienganges Biomathematik der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 03.04.2013, (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2013 vom 30.04.2013, S. 25 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 03.07.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudienganges Biomathematik an der Hochschule Koblenz, Studienbeginn Wintersemester, erhält folgende Fassung:

Studienverlaufsplan Bachelor Biomathematik										Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Analysis I	7,5	PL						7,5/141,5
		Analysis II	7,5		PL					7,5/141,5
		Analysis III	7,5			PL				7,5/141,5
		Analysis IV	7,5				PL			7,5/141,5
		Lineare Algebra I	7,5	PL						7,5/141,5
		Lineare Algebra II	7,5		PL					7,5/141,5
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5		PL					7,5/141,5
		Statistik I	7,5			PL				7,5/141,5
		Statistik II	7,5				PL			7,5/141,5
		Numerische Verfahren der Analysis	7,5				PL			7,5/141,5
		Numerische Verfahren der Linearen Algebra	7,5					PL		7,5/141,5
		Lineare Optimierung und ausgewählte Themen	7,5					SL		0/141,5
		Computermathematik	2,5	SL						0/141,5
		Programmieren I	7,5	PL						7,5/141,5
		Programmieren II und Datenbanken	7,5			PL				7,5/141,5
		Fremdsprachen	5	SL						0/141,5
		Biowissenschaften I	7,5		SL					0/141,5
		Biowissenschaften II	7,5			PL				7,5/141,5
		Bildverarbeitung	7,5					PL		7,5/141,5
		Bioinformatik	7,5				PL			7,5/141,5
		Biometrie	7,5					PL		7,5/141,5
		Praktische Studienphase	16						SL	0/141,5
		Bachelorarbeit	12						PL	12/141,5
		Bachelorkolloquium	2						PL	2/141,5

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Artikel 2

Die Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudienganges Biomathematik an der Hochschule Koblenz, Studienbeginn Sommersemester, erhält folgende Fassung:

Studienverlaufsplan Bachelor Biomathematik										Studienbeginn SS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Analysis I	7,5	PL						7,5/141,5
		Analysis II	7,5		PL					7,5/141,5
		Analysis III	7,5			PL				7,5/141,5
		Analysis IV	7,5					PL		7,5/141,5
		Lineare Algebra I	7,5	PL						7,5/141,5
		Lineare Algebra II	7,5		PL					7,5/141,5
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5		PL					7,5/141,5
		Statistik I	7,5			PL				7,5/141,5
		Statistik II	7,5				PL			7,5/141,5
		Numerische Verfahren der Analysis	7,5					PL		7,5/141,5
		Numerische Verfahren der Linearen Algebra	7,5				PL			7,5/141,5
		Lineare Optimierung und ausgewählte Themen	7,5				SL			0/141,5
		Computermathematik	2,5	SL						0/141,5
		Programmieren I	7,5	PL						7,5/141,5
		Programmieren II und Datenbanken	7,5			PL				7,5/141,5
		Fremdsprachen	5	SL						0/141,5
		Biowissenschaften I	7,5			SL				0/141,5
		Biowissenschaften II	7,5		PL					7,5/141,5
		Bildverarbeitung	7,5				PL			7,5/141,5
		Bioinformatik	7,5					PL		7,5/141,5
		Biometrie	7,5					PL		7,5/141,5
		Praktische Studienphase	16						SL	0/141,5
		Bachelorarbeit	12						PL	12/141,5
		Bachelorkolloquium	2						PL	2/141,5

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft. Ansonsten gelten die Übergangsvorschriften des § 24 Abs. 2 bis 4 der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 03.04.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2013 vom 30.04.2013, S. 25 ff.).

Remagen, den 03.07.2013

Die Dekanin des Fachbereiches Mathematik und Technik
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Barbara Kessler

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), i. V. mit § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 25.07.2006 (Staatsanzeiger S. 1211), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27.05.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2011 vom 25.06.2011, S. 37) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 29.05.2013 folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 03.07.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Standort Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben. Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums und der Motivation für die Wahl des Studiengangs festgestellt.

§ 2

Feststellung und Festlegung des überdurchschnittlichen Ergebnisses

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit überdurchschnittlichem Ergebnis.
Das überdurchschnittliche Ergebnis wird aufgrund der Durchschnittsnote nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums festgestellt oder, sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach den im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen) festgestellt.
- (2) Der konkrete Notenschnitt nach Abs. 1 wird in einem Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht. Ein überdurchschnittliches Ergebnis im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt vor, wenn die festgesetzte Mindestnote nachgewiesen wird. Die Mindestnote legt der Fachbereichsrat durch Beschluss fest. Die festgesetzte Mindestnote wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlicht.
- (3) Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die erfolgreiche Teilnahme an betriebswirtschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 30 Credit Points nachgewiesen wird, so kann ein Bonus von maximal 0,3 auf den Notenschnitt gewährt werden.
- (4) Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die erfolgreiche Teilnahme an betriebswirtschaftlichen Fächern im Umfang von mindestens 60 Credit Points nachgewiesen wird, so kann ein Bonus von maximal 0,6 auf den Notenschnitt gewährt werden.

- (5) Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen entbindet nicht vom endgültigen Nachweis des überdurchschnittlichen Ergebnisses durch die (endgültige) Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Studiums. Sofern die Bewerberin/der Bewerber den Notendurchschnitt inklusive etwaiger Abschlüsse gemäß Abs. 2 bis 4 nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

§ 3

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn:
- a) Die Bewerberinnen und Bewerber das überdurchschnittliche Ergebnis gemäß § 2 nachgewiesen haben und
 - b) die erforderliche (oder hinreichende) Motivation für die Wahl des Studienganges durch eine Begründung der Studiengangswahl unter (spezieller) Berücksichtigung der gewählten Vertiefungsrichtung auf maximal zwei maschinenschriftlichen DIN A 4 (Motivationsschreiben) nachgewiesen haben. Das Motivationsschreiben kann durch Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit bzw. berufliche Fortbildungsmaßnahmen ergänzt werden.
- (2) Die Prüfung der Eignung nach Abs. 1 wird vom Studiengangleiter im Auftrag des Prüfungsausschusses vorgenommen.

§ 4

Zulassung zum Studium; Wiederholung

Die Feststellung der Eignung nach den §§ 2 und 3 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt nach den Bestimmungen der Studienplatzvergabeordnung.

§ 5

Antrag

- (1) Der Antrag auf Einschreibung ist an den Studierendenservice zu richten.
- (2) Dem Antrag sind die gemäß der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz geforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen
- Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der bisherigen schulischen sowie beruflichen Ausbildung und Tätigkeit.
 - Motivationsschreiben gemäß § 3 Abs. 1 b).
 - Ggfs. beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der beruflichen Tätigkeit sowie ggfs. über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 03.07.2013

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), iVm § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 25.07.2006 (Staatsanzeiger S. 1211), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27.05.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2011 vom 25.06.2011, S. 37) iVm § 2 Abs. 3 S. 1 der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 vom 11.07.2013 S. 127) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 26. Juni 2012 die Anlage 1 „Mindestnote“ der o.g. Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I.

Die Mindestnote gemäß § 2 Abs. 2, 3 der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business Sportmanagement beträgt

– 1,8 –.

II.

Diese Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business Sportmanagement tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 03.07.2013

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Uwe Hansen

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement (WIM) an der Hochschule Koblenz vom 04.07.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauwesen in seiner Sitzung am 26.06.2013, die folgende Prüfungsordnung für den grundständigen teilmonoedukativen Bachelor-Studiengang „Wasser- und Infrastrukturmanagement“ zur Erlangung des Bachelor-Grades „Bachelor of Engineering“ beschlossen.

Die Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 03.07.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 nicht einschlägig
- § 12 nicht einschlägig
- § 13 Abschlussarbeiten
- § 14 nicht einschlägig
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- § 19 Anerkennung von Leistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. ENG. ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von sechs Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) nicht einschlägig.

(4) nicht einschlägig.

(5) nicht einschlägig.

(6) nicht einschlägig.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.
- (2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 16 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage.
- (3) Das für den Studiengang angebotene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Semester sollen 30 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.
- (5) Eine Prüfung des ersten Studienjahres gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage „Studienverlaufspläne“ aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz (2) bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende Beisitzende und Betreuende gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Leistungspunkte dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. nicht einschlägig
4. nicht einschlägig
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4(2) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig.

(8) Nach Anmeldung zur Prüfung gilt das Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychPhG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen welche Behinderung

vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

nicht einschlägig

§ 12

nicht einschlägig

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(2) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens drei Monate nach Abschluss ihrer letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung acht Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8(2) bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14 nicht einschlägig

§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsteilleistungen bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18(3) anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1(2) bestanden sind und die Leistungen nach § 4(2) und § 3(2) erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich gewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (3) bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20 **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der in der Anlage „Studienverlaufspläne“ festgelegten Gewichtung. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Sommersemester 2013 in Kraft.
- (2) nicht einschlägig.
- (3) nicht einschlägig.
- (4) nicht einschlägig.

Koblenz, den 04.07.2013

Der Dekan des Fachbereichs Bauwesen
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig

Anlage 1

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2013
Vertiefungsrichtung Wassermanagement
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE A

Studienbeginn
WS

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	PL							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		SL						-
HYDR	Hydromechanik	5		PL						1-fach
MATH-2	Mathematik 2	5		PL						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
PHAB	Schallschutz und Abdichtung	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5			SL, PL					2-fach
KORE	Kommunikation und Rhetorik	5			SL, PL					2-fach
PLAN	Planungsrecht	5			SL, PL					2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5			PL					2-fach
STOMA	Stoffstrommanagement / Statistische Methoden	5			PL					2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5			PL					2-fach
GEOG	Grundlagen der Geotechnik	5				SL, PL				2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5				SL, PL				2-fach
VERM	Vermessungskunde	5				SL, PL				2-fach
WASW-1	Wasserwesen 1	5				PL				2-fach
QUAL - 2	Technical English / Team- und Konfliktmanagement	5				SL, PL				2-fach
BWL	Betriebswirtschaftslehre	5					PL			2-fach
GIS	Geo- Informationssysteme	5					PL			2-fach
HYDRO-1	Hydrologie 1	5					PL			2-fach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5					SL, PL			2-fach
	WAHL	5					PL			2-fach
QUAL - 3	Diversity im Bauwesen 2 / Mediation	5					PL			2-fach
BAUV	Bauverfahren und Projektsteuerung	5						PL		2-fach
LIM	Limnologie	5						SL, PL		2-fach
WASW-2	Wasserwesen 2	5						PL		2-fach
WAWI	Wasserwirtschaft	5						PL		2-fach
	Wahl	5						PL		2-fach
QUAL - 4	wiss. Arbeiten / Lebens- und Karriereplanung	5						PL		2-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2013
Vertiefungsrichtung Wassermanagement
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE B

Studienbeginn
SS

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	PL							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		SL						-
HYDR	Hydromechanik	5		PL						1-fach
MATH-2	Mathematik 2	5		PL						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
PHAB	Schallschutz und Abdichtung	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
GEOG	Grundlagen der Geotechnik	5			SL, PL					2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5			SL, PL					2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5			SL, PL					2-fach
VERM	Vermessungskunde	5			SL, PL					2-fach
WASW-1	Wasserwesen 1	5			PL					2-fach
QUAL - 2	Technical English / Team- und Konfliktmanagement	5			SL, PL					2-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5				SL, PL				2-fach
KORE	Kommunikation und Rhetorik	5				SL, PL				2-fach
PLAN	Planungsrecht	5				SL, PL				2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5				PL				2-fach
STOMA	Stoffstrommanagement / Statistische Methoden	5				PL				2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5				PL				2-fach
BAUV	Bauverfahren und Projektsteuerung	5					PL			2-fach
LIM	Limnologie	5					SL, PL			2-fach
WASW-2	Wasserwesen 2	5					PL			2-fach
WAWI	Wasserwirtschaft	5					PL			2-fach
	Wahl	5					PL			2-fach
QUAL - 4	wiss. Arbeiten / Lebens- und Karriereplanung	5					PL			2-fach
BWL	Betriebswirtschaftslehre	5						PL		2-fach
GIS	Geo- Informationssysteme	5						PL		2-fach
HYDRO-1	Hydrologie 1	5						PL		2-fach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5						SL, PL		2-fach
	WAHL	5						PL		2-fach
QUAL - 3	Diversity im Bauwesen 2 / Mediation	5						PL		2-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2013
Vertiefungsrichtung Infrastrukturmanagement
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE A

Studienbeginn
WS

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	PL							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		SL						-
HYDR	Hydromechanik	5		PL						1-fach
MATH-2	Mathematik 2	5		PL						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
PHAB	Schallschutz und Abdichtung	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5			SL, PL					2-fach
KORE	Kommunikation und Rhetorik	5			SL, PL					2-fach
PLAN	Planungsrecht	5			SL, PL					2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5			PL					2-fach
STOMA	Stoffstrommanagement / Statistische Methoden	5			PL					2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5			PL					2-fach
GEOG	Grundlagen der Geotechnik	5				SL, PL				2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5				SL, PL				2-fach
VERM	Vermessungskunde	5				SL, PL				2-fach
WASW-1	Wasserwesen 1	5				PL				2-fach
QUAL - 2	Technical English / Team- und Konfliktmanagement	5				SL, PL				2-fach
BWL	Betriebswirtschaftslehre	5					PL			2-fach
LÄRM	Immissionsschutz	5					SL, PL			2-fach
STRT	Straßenbautechnik	5					PL			2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	5					PL			2-fach
	WAHL	5					PL			2-fach
QUAL - 3	Diversity im Bauwesen 2 / Mediation	5					PL			2-fach
BAUV	Bauverfahren und Projektsteuerung	5						PL		2-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und -logistik	5						PL		2-fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5						PL		2-fach
VW	Verkehrswesen	5						SL, PL		2-fach
	Wahl	5						PL		2-fach
QUAL - 4	wiss. Arbeiten / Lebens- und Karriereplanung	5						PL		2-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

ANLAGE B

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2013
Vertiefungsrichtung Infrastrukturmanagement
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

Studienbeginn
SS

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	PL							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		SL						-
HYDR	Hydromechanik	5		PL						1-fach
MATH-2	Mathematik 2	5		PL						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
PHAB	Schallschutz und Abdichtung	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
GEOG	Grundlagen der Geotechnik	5			SL, PL					2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5			SL, PL					2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5			SL, PL					2-fach
VERM	Vermessungskunde	5			SL, PL					2-fach
WASW-1	Wasserwesen 1	5			PL					2-fach
QUAL - 2	Technical English / Team- und Konfliktmanagement	5			SL, PL					2-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5				SL, PL				2-fach
KORE	Kommunikation und Rhetorik	5				SL, PL				2-fach
PLAN	Planungsrecht	5				SL, PL				2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5				PL				2-fach
STOMA	Stoffstrommanagement / Statistische Methoden	5				PL				2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5				PL				2-fach
BAUV	Bauverfahren und Projektsteuerung	5					PL			2-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und - logistik	5					PL			2-fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5					PL			2-fach
VW	Verkehrswesen	5					SL, PL			2-fach
	Wahl	5					PL			2-fach
QUAL - 4	wiss. Arbeiten / Lebens- und Karriereplanung	5					PL			2-fach
BWL	Betriebswirtschaftslehre	5						PL		2-fach
LÄRM	Immissionsschutz	5						SL, PL		2-fach
STRT	Straßenbautechnik	5						PL		2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	5						PL		2-fach
	WAHL	5						PL		2-fach
QUAL - 3	Diversity im Bauwesen 2 / Mediation	5						PL		2-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauwesen
Entwurfsverfasser/in: M.Eng. Julia Busch

Ordnung für die Prüfung in dem Masterstudiengang Applied Mathematics an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Form vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz am 14.06.2013 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Mathematics an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 03.07.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 nicht einschlägig
- § 12 nicht einschlägig
- § 13 Abschlussarbeiten
- § 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- § 19 Anerkennung von Leistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Applied Mathematics . Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in den Anlagen dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13.
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Applied Mathematics ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(5) Zum Studiengang wird eingeschrieben, wer einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 Credit-Points aus dem Bereich Mathematik oder einem vergleichbaren Studiengang mit ausgewiesenen mathematischen Schwerpunkten nachweist oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Masterstudiengang darstellt. Der Abschluss gemäß Satz 1 muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein oder im Falle einer Gesamtnote zwischen 2,6 und 3,0 eine Bewertung der Abschlussarbeit mit der Note „sehr gut“ aufweisen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflichtmodule (Pflichtbereich) und Profil- oder Wahlmodule (Wahlbereich). Einzelheiten regeln die Anlagen. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(3a) Studierende können bis zu neun Profil- oder Wahlmodule zur Masterprüfung anmelden.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

drei Professorinnen oder Professoren,

ein studentisches Mitglied und

ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Die mehrheitliche Vertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß §72 Abs. 2 HochSchG ist zu gewährleisten.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz (2) bestellt werden, sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in den Anlagen ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. nicht einschlägig,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz im Masterstudiengang Applied Mathematics eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 5 Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. nicht einschlägig.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 **Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 120 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11 **nicht einschlägig**

§ 12 **nicht einschlägig**

§ 13 **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(4) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 6 Monate. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8(2) bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei und in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung, bei in Unternehmen oder externen Institutionen durchgeführten Arbeiten in dreifacher Ausfertigung zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die schriftliche Ausarbeitung kann frühestens drei Monate nach Ausgabe abgegeben werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6(2),
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9(5), (6), (7) und (8) gelten entsprechend.

(3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Masterprüfung gemäß § 1(2) absolviert werden.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang müssen 120 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18(3) anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Pflichtmodule bestanden sind und im Wahlbereich 30 Credit-Points durch bestandene Profil- oder Wahlmodule nachgewiesen wurden. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholungsmöglichkeit findet in Form einer mündlichen Prüfung unter Beteiligung von zwei Prüfenden statt. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregelten Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (3) bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt. Dabei können aus den erfolgreich absolvierten Profil- oder Wahlmodulen Module im Umfang von mindestens 30 Credit-Points ausgewählt werden, die zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden. Nach Erreichung oder Überschreitung der erforderlichen 30 Credit-Points aus Profil- oder Wahlmodulen können keine weiteren Module zur Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- auf Antrag der oder des Studierenden eine der Profilbezeichnungen Biomathematik, Aktuar- und Finanzmathematik oder Technomathematik, wenn mindestens 20 Credit-Points durch bestandene Profilmodule in dieser Profilrichtung nachgewiesen und gemäß Abs. (1) Satz 2 ausgewählt wurden,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module, die zur Bildung der Gesamtnote herangezogen wurden, mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden können weitere Leistungen im Diploma Supplement bescheinigt werden, insbesondere Profil- oder Wahlmodule, die nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen wurden. Die Aufführung dieser Module erfolgt benotet.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Mathematics in Finance and Life Sciences vom 7. April 2009 (veröffentlicht am 4. Mai 2009 im Staatsanzeiger 2009, S. 763) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Mathematics in Finance and Life Sciences an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz (2) bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Remagen, den 03.07.2013

Die Dekanin des Fachbereiches Mathematik und Technik
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. rer. nat. Barbara Kessler

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Typischer Studienverlaufsplan mit Profil- und Wahlmodulen aus der Bio- und Wirtschaftsmathematik:

Nr.	Modultyp	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Leistung, PL oder SL				Gewicht
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	
1	Pflicht	Maßtheorie und stochastische Prozesse	10	PL				10
2	Pflicht	Optimierung	7,5	PL				7,5
3	Pflicht	Oberseminar	2,5	SL				0
4	Pflicht	Höhere Analysis	7,5		PL			7,5
5	Pflicht	Statistische Lernverfahren	7,5		PL			7,5
6	Pflicht	Fortgeschrittene Themen der Informatik	5		SL			0
7	Pflicht	Theorie und Numerik partielle Differentialgleichungen	10			PL		10
8	Pflicht	Mathematische Modellierung	5			SL		0
9	Pflicht	Monte-Carlo-Methoden	5			PL		5
10	Pflicht	Masterarbeit	25				PL	25
11	Pflicht	Kolloquium	5				PL	5
12	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 1	5	PL				5
13	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 2	5	PL				5
14	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 3	5		PL			5
15	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 4	5		PL			5
16	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 5	5			PL		5
17	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 6	5			PL		5

CP = Credit-Points, PL = Benotete Prüfungsleistung, SL = Unbenotete Studienleistung, Pflicht= Pflichtmodul, Wahl = Profil- oder Wahlmodul

Typischer Studienverlaufsplan mit Profil- und Wahlmodulen aus der Technomathematik:

Nr.	Modultyp	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Leistung, PL oder SL				Gewicht
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	
1	Pflicht	Maßtheorie und stochastische Prozesse	10	PL				10
2	Pflicht	Optimierung	7,5	PL				7,5
3	Pflicht	Oberseminar	2,5	SL				0
4	Pflicht	Höhere Analysis	7,5		PL			7,5
5	Pflicht	Statistische Lernverfahren	7,5		PL			7,5
6	Pflicht	Fortgeschrittene Themen der Informatik	5		SL			0
7	Pflicht	Theorie und Numerik partielle Differentialgleichungen	10			PL		10
8	Pflicht	Mathematische Modellierung	5			SL		0
9	Pflicht	Monte-Carlo-Methoden	5			PL		5
10	Pflicht	Masterarbeit	25				PL	25
11	Pflicht	Kolloquium	5				PL	5
12	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 1	8	PL				8
13	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 2	6		PL			6
14	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 3	5		PL			5
15	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 4	6			PL		6
16	Wahl	Profil- oder Wahlmodul 6	5			PL		5

CP = Credit-Points, PL = Benotete Prüfungsleistung, SL = Unbenotete Studienleistung Pflicht= Pflichtmodul, Wahl = Profil- oder Wahlmodul

Die wählbaren Profilmodule sind der Anlage 2 aufgelistet. Die zusätzlichen Wahlmodule sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

Die Pflichtmodule Nr. 1 bis 9 werden überwiegend jedes dritte Semester angeboten. Dadurch können sich alternativ die beiden folgenden Studienverlaufspläne ergeben:

Typischer Studienverlaufsplan, nur Pflichtbereich, Alternative 1:

Nr.	Modultyp	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Leistung, PL oder SL				Gewicht
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	
1	Pflicht	Maßtheorie und stochastische Prozesse	10		PL			10
2	Pflicht	Optimierung	7,5		PL			7,5
3	Pflicht	Oberseminar	2,5		SL			0
4	Pflicht	Höhere Analysis	7,5			PL		7,5
5	Pflicht	Statistische Lernverfahren	7,5			PL		7,5
6	Pflicht	Fortgeschrittene Themen der Informatik	5			SL		0
7	Pflicht	Theorie und Numerik partielle Differentialgleichungen	10	PL				10
8	Pflicht	Mathematische Modellierung	5	SL				0
9	Pflicht	Monte-Carlo-Methoden	5	PL				5
10	Pflicht	Masterarbeit	25				PL	25
11	Pflicht	Kolloquium	5				PL	5

Typischer Studienverlaufsplan, nur Pflichtbereich, Alternative 2:

Nr.	Modultyp	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Leistung, PL oder SL				Gewicht
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	
1	Pflicht	Maßtheorie und stochastische Prozesse	10			PL		10
2	Pflicht	Optimierung	7,5			PL		7,5
3	Pflicht	Oberseminar	2,5			SL		0
4	Pflicht	Höhere Analysis	7,5	PL				7,5
5	Pflicht	Statistische Lernverfahren	7,5	PL				7,5
6	Pflicht	Fortgeschrittene Themen der Informatik	5	SL				0
7	Pflicht	Theorie und Numerik partielle Differentialgleichungen	10		PL			10
8	Pflicht	Mathematische Modellierung	5		SL			0
9	Pflicht	Monte-Carlo-Methoden	5		PL			5
10	Pflicht	Masterarbeit	25				PL	25
11	Pflicht	Kolloquium	5				PL	5

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich

(1) Der Wahlpflichtbereich umfasst die folgenden Profilmodule

Profilmodule Biomathematik	CP
Forschungsprojekt	5
Gemischte Modelle	5
Klinische Biostatistik	5
Medizinische Bild- und Signalverarbeitung	5
Nichtlineare Regression und Pharmakokinetik	5
Systembiologie	5
Profilmodule Wirtschaftsmathematik, Aktuar- und Finanzmathematik	CP
Höhere Personenversicherungsmathematik	5
Höhere Sachversicherungsmathematik	5
Numerische Bewertung von Finanzinstrumenten	5
Risikomanagement in Banken	5
Risikomanagement in Versicherungen	5
Stochastische Integration und stetige Finanzmathematik	5
Profilmodule Technomathematik	CP
Atomic and Molecular Physics	8
Computed Tomography	8
Fourier and Short Wavelength Optics	8
Laser Medicine and Biomedical Optics	8
Laser Physics and Modern Optics	8
Laser Spectroscopy	8
Medical Robotics	8
Nonlinear Optics	8
Nuclear and Solid State Physics	6
Nuclear Magnetic Resonance Imaging	8
Theoretical Electrodynamics	5
Theoretical Mechanics	5
Theoretical Quantum Mechanics	6
Ultrasonic Imaging	8

und die im aktuellen Modulhandbuch aufgeführten Wahlmodule. In diesem Wahlpflichtbereich sind mindestens vier Profil- oder Wahlmodule mit zusammen gemäß § 20 Abs. 1 mindestens 30 Credit-Points nachzuweisen.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 04.07.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 26.06.2013 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 03.07.2013 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 30.03.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2011 vom 20.04.2011, S. 107), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21.03.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 126), beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 03.07.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieur. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

Die Bachelorprüfung besteht aus

den Modulen, die entsprechend der Anlagen 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung dem Studiengang zugeordnet sind

der Abschlussarbeit gem. § 13.

2. § 4 wird nach Absatz 3 um Absatz 3a wie folgt ergänzt:

(3a) Aus den für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodulen können technische Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 15 CP und nicht-technische Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 20 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

3. § 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Nach der Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

4. § 11 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen in Teilzeit. § 10 (3) und (4) gelten entsprechend.

5. § 14 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 17 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich gewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.

7. § 18 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

8. § 18 Abs. 2 S.4 wird ersatzlos gestrichen.

9. § 18 Abs. 5 S.1 erhält die folgende Fassung:

Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden.

10. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

11. Der Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen (B. Sc.) erhält folgende Fassung:

**Studienplan des BA-Studienganges
Bauwirtschaftsingenieur, Studienbeginn im Wintersemester**

	1		2		3		4		5		6		7	
	sws	cp	sws	cp	sws	cp	sws	cp	sws	cp	sws	cp	sws	cp
Betriebswirtschaftslehre														
Pflichtmodule														
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5												
Betriebswirtschaftslehre II			4	5										
Einführung in die Volkswirtschaftslehre			4	5										
Bürgerliches Recht			4	5										
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung			4	5										
Business English I			4	5										
Qualitätsmanagement					4	5								
Arbeitsrecht							4	5						
Einführung in das Controlling							4	5						
Business English II							4	5						
Projektmanagement											4	5		
Management											4	5		
Projektphase											2	10		
Schwerpunktmodule (je eins im 4. und 6. Semester)														
Beschaffung und Logistik							8	10			8	10		
Finanzierung und Investition														
Human Resource Management/OP														
Externes und internes Rechnungswesen														
Produktionswirtschaft/ OR														
Summe sws BWL	4		20		4		20		0		18			
Summe cp BWL		5		25		5		25		0		30		
Bauingenieurwesen														
Pflichtmodule														
	WS		SS		WS		SS		WS		SS		WS	
Mathematik 1	4	5												PL
Betontechnologie und Bauchemie	4	5												PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	4	5												PL, SL
Tabellenkalkulation und CAD	4	5												SL
Bauentwurf und Konfliktmanagement	4	5												SL
Geotechnik 1			4	5										PL,SL
Baubetrieb 1					4	5								PL,SL
Festigkeitslehre					4	5								PL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe					4	5								PL
Tragwerkslehre 1					4	5								PL
Baubetrieb 2					4	5								PL
Stahlbetonbau 1							4	5						PL,SL
Baubetrieb 3									4	5				PL
Baubetrieb 4									4	5				PL
Vermessung									4	5				PL,SL
Wahlpflichtmodule														
Summe sws Bau	20		4		20		4		24		0			
Summe cp Bau		25		5		25		5		30		0		
Studienprojekte (wahlweise BW oder Bauing.)														
Praxisphase														18
BA-These														12
Summe sws gesamt	24		24		24		24		24		18			
Summe cp gesamt		30		30		30		30		30		30		30

SWS = Semesterwochenstunden
 Credits = SWS x 1,25
 also: 5cp werden in der Regel mit 4 SWS gespeist
 PL=Prüfungsleistung
 SL=Studienleistung

Studienplan des BA-Studienganges														
Bauwirtschaftsingenieur, Studienbeginn im Sommersemester														
	1		2		3		4		5		6		7	
	sWS	cp	sWS	cp	sWS	cp	sWS	cp	sWS	cp	sWS	cp	sWS	cp
	1		2		3		4		5		6		7	
	sWS	cp	sWS	cp	sWS	cp	sWS	cp	sWS	cp	sWS	cp	sWS	cp
Betriebswirtschaftslehre														
Pflichtmodule														
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5												
Betriebswirtschaftslehre II			4	5										
Einführung in die Volkswirtschaftslehre			4	5										
Bürgerliches Recht			4	5										
Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung			4	5										
Business English I			4	5										
Qualitätsmanagement					4	5								
Arbeitsrecht							4	5						
Einführung in das Controlling							4	5						
Business English II							4	5						
Projektmanagement											4	5		
Management											4	5		
Projektphase											2	10		
Schwerpunktmodule (je eins im 4. und 6. Semester)														
Beschaffung und Logistik							8	10			8	10		
Finanzierung und Investition														
Human Resource Management/OP														
Externes und internes Rechnungswesen														
Produktionswirtschaft/ OR														
Summe sWS BWL	4		20		4		20		0		18			
Summe cp BWL		5		25		5		25		0		30		
Bauingenieurwesen														
Pflichtmodule														
			SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS	
Mathematik 1	4	5												PL
Betontechnologie und Bauchemie	4	5												PL
Bauphysik und Baukonstruktion 1	4	5												PL, SL
Bauentwurf und Konfliktmanagement	4	5												SL
Tragwerkslehre 1	4	5												PL
Baubetrieb 2				4	5									PL
Baubetrieb 1					4	5								PL,SL
Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe					4	5								PL
Festigkeitslehre					4	5								PL
Tabellenkalkulation und CAD					4	5								SL
Vermessung					4	5								PL, SL
Baubetrieb 4							4	5						PL
Baubetrieb 3									4	5				PL
Stahlbetonbau 1									4	5				PL,SL
Geotechnik									4	5				PL,SL
Wahlpflichtmodule														
Summe sWS Bau	20		4		20		4		24		15			
Summe cp Bau		25		5		25		5		30		0		
Studienprojekte														
Praxisphase														18
BA-These														12
Summe sWS gesamt	24		24		24		24		24		18			
Summe cp gesamt		30		30		30		30		30		30		30

SWS = Semesterwochenstunden
 Credits = SWS x 1,25
 also: 5cp werden in der Regel mit 4 SWS gespeist
 PL=Prüfungsleistung
 SL=Studienleistung

Artikel 2

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2013/014 in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

Studierende des Bachelorstudienganges Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz in der bisher für sie geltenden Fassung beenden.

Koblenz, den 04.07.2013

Der Dekan des Fachbereiches Bauwesen
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Koblenz, den 03.07.2013

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Werner Hecker

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Meseck

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz vom 03.07.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 1-63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften am 03.07.2013 und Ingenieurwesen am 18.06.2013 der Hochschule Koblenz die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 03.07.2013 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 nicht einschlägig
- § 13 Abschlussarbeiten
- § 14 nicht einschlägig
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- § 19 Anerkennung von Leistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlage Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die entsprechend der Anlage dieser Prüfungsordnung dem Studiengang zugeordnet sind
2. der Abschlussarbeit gem. § 13.

(2) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science " (abgekürzt: "B. Sc. ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Studierende müssen eine einschlägige technische und/oder kaufmännische praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst (jeweils) einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 12 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage. Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, ersetzen die betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der hierbei erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die praktische Studienphase.

(3) Das für den Studiengang angebotene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

sechs Professorinnen oder Professoren, davon eine Person aus der Fachrichtung Bauingenieurwesen, eine aus der Fachrichtung Maschinenbau, eine aus der Fachrichtung Elektrotechnik und drei Personen aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwesen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz (2) bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt §5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
 3. Projektarbeiten gem. § 11,
 4. die Abschlussarbeit gem. § 13.
- (3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß §4§ 4(2) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

- (1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen in der vorgegebenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.
- (2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15-30 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften oder Ingenieurwesen bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 **Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekannt gegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11 **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen in Teilzeit. § 10 (3) und (4) gelten entsprechend.

§ 12 **nicht einschlägig**

§ 13 **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Studienphase gem. § 4 (2) abgeleistet und mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach §6 § 6(2) Prüfungsberechtigten gestellt werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit wird rechtzeitig vor Bearbeitungsbeginn vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie kann einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung im Zeitrahmen von 9 bis 12 Wochen liegen und kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14

nicht einschlägig

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Es können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungen bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. §18(3) anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1(2) bestanden sind und die Leistungen nach § 4(2) und § 3(2) erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (3) bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HS Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der FH Koblenz Nr. 02/2011 vom 20.04.2011) bzgl. der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau außer Kraft. Die Ordnung bleibt bestehen für den Bachelor-Studiengang Bauwirtschaftsingenieur.

(3) Studierende der Studiengänge Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau und Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz von 30.03.2011 beenden. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 11 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 03.07.2013

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Werner Hecker

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Robert Pandorf

**Anlage : Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieur (B.Sc.)
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan											Studienbeginn WS/SS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
---	BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5		PL						5/210
---	BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	5		PL						5/210
---	BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5		PL						5/210
---	BPRE1	Bürgerliches Recht	5		PL						5/210
---	BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	5		PL						5/210
---	BPEN1	Business English I	5		PL						5/210
---	BEQUA	Qualitätsmanagement	5				PL				5/210
---	BPRE2	Arbeitsrecht	5				PL				5/210
---	BPCO1	Einführung in das Controlling	5				PL				5/210
---	BEEN2	Business English II	5				PL				5/210
---	BPJMG	Projektmanagement	5						PL		5/210
---	BPPRO	Projektphase	10						PL		10/210
---	---	Schwerpunktmodul	10				PL				10/210
		Mathematik	10	PL							10/210
E008	TPH1	Technische Physik 1	5	PL							5/210
E009	TPH2	Technische Physik 2	5			PL/SL					5/210
M104	TM1	Technische Mechanik 1	5			PL					5/210
M105	TM2	Technische Mechanik 2	5					PL			5/210
		Grundlagen des Maschinenbaus	5	PL/SL							5/210
M110	FT	Fertigungstechnik	5			PL/SL					5/210
M113	WK	Werkstoffkunde	5			PL/SL					5/210
M112	MEL1	Maschinenelemente	5					PL			5/210
E004	GDE1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							5/210
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5			PL					5/210
E011	INGI1	C-Programmierung	5	PL/SL							5/210
E012	INGI2	Mikroprozessortechnik	5			PL/SL					5/210
E015	GD11	Grundlagen der Informationstechnik	5					PL			5/210
M128	MT	Messtechnik	5						PL/SL		5/210
		techn. Wahlpflichtmodul 1	5					PL(SL)			5/210
		techn. Wahlpflichtmodul 2	5					PL(SL)			5/210
		techn. Wahlpflichtmodul 3	5					PL(SL)			5/210
		techn. Wahlpflichtmodul 4	5						PL(SL)		5/210
		techn. Wahlpflichtmodul 5	5						PL(SL)		5/210
		Praxisphase	18							SL	0/210
		Bachelor-Thesis	12							PL	30/210

PL = Prüfungsleistung nach § 8 (1)

SL = Studienleistung nach § 8 (2)

CP = Credit-Points

Auslaufbeschluss Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

(1) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ an der Hochschule Koblenz läuft wie folgt aus:

- Ab dem Wintersemester 2013/14 werden keine Studierenden mehr in den Studiengang aufgenommen. Dies gilt insbesondere auch für höhere Fachsemester.
- Ab dem Wintersemester 2013/14 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das erste Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2014 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das zweite Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2014/15 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das dritte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2015 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das vierte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Wintersemester 2015/16 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das fünfte Fachsemester angeboten.
- Ab dem Sommersemester 2016 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten.

Prüfungen und Leistungsnachweise in dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ können noch bis spätestens Ende Wintersemester 2018/19 abgelegt werden.

(2) Die Studierenden haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Lehrveranstaltungen entsprechend diesem Auslaufplan wahrzunehmen und Prüfungen und Leistungsnachweise bis spätestens Ende Wintersemester 2018/19 zu erbringen.

Auslaufbeschluss Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik“

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

(1) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik“ an der Hochschule Koblenz läuft wie folgt aus:

- Ab dem Wintersemester 2013/14 werden keine Studierenden mehr in den Studiengang aufgenommen. Dies gilt insbesondere auch für höhere Fachsemester.

- Ab dem Wintersemester 2013/14 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das erste Fachsemester angeboten.

- Ab dem Sommersemester 2014 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das zweite Fachsemester angeboten.

- Ab dem Wintersemester 2014/15 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das dritte Fachsemester angeboten.

- Ab dem Sommersemester 2015 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das vierte Fachsemester angeboten.

- Ab dem Wintersemester 2015/16 werden keine Lehrveranstaltungen mehr für das fünfte Fachsemester angeboten.

- Ab dem Sommersemester 2016 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Prüfungen und Leistungsnachweise in dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik“ können noch bis spätestens Ende Wintersemester 2018/19 abgelegt werden.

(2) Die Studierenden haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Lehrveranstaltungen entsprechend diesem Auslaufplan wahrzunehmen und Prüfungen und Leistungsnachweise bis spätestens Ende Wintersemester 2018/19 zu erbringen.

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2013/14 und das Sommersemester 2014 vom 10.07.2013

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 27. März und 03. Juli 2013 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Juni 2013 Az.: 974-52355/40 (2) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2013/14 und zum Sommersemester 2014 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2014 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2013/14 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2013/14 werden auf die für das Sommersemester 2014 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

(1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2013/14 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2013 für das Wintersemester 2013/14 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

(2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2014 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2014 für das Sommersemester 2014 zur Fortsetzung ihre Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Curricularnormwerte

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 4 festgelegten Curricularnormwerte.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 10.07.2013

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

Anlage 1 (zu § 1)

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2013/14

Studiengang	Abschluss	Jahreszu- lassungszahl*	Wintersemester 2013/14	Sommersemester 2014
Advanced Professional Studies	Master	35	35*	0
Architektur	Bachelor	100	100*	
Bauingenieurwesen	Bachelor	200	120	nicht zulassungs- beschränkt
Bauwirtschaftsingenieur	Bachelor	50	20	30
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	160	90	70
Betriebswirtschaftslehre dual	Bachelor	20	0	20*
Betriebswirtschaftslehre	Master	120	60	60
Bildung und Erziehung	Bachelor	70	35	35
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	70	35	35
Entwicklung und Konstruktion	Bachelor	70	40	nicht zulassungs- beschränkt
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	8	4	4
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	4	2	2
Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	140	70	70
Logistik und E-Business	Bachelor	120	60	60
Marketing and International Business	Bachelor	60	30	30
Maschinenbau	Bachelor	140	90	nicht zulassungs- beschränkt
Mittelstandsmanagement	Bachelor	60	30	30
Pädagogik der Frühen Kindheit	Bachelor	70	35	35
Soziale Arbeit	Bachelor	140	70	70
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	70	35	35
Sportmedizinische Technik	Bachelor	60	30	30
Wasser- und Infrastrukturmanagement	Bachelor	60	30	30
Wirtschaftsingenieur	Bachelor	120	60	60

* Jahreskapazität

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2013/14

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10
Bachelor: Soziale Arbeit	70	70							
Bachelor: Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	35	36	35						
Bachelor: Bildung und Erziehung	35	35	35	35	35				

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2014

Studiengang	Fachsemester						
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Bachelor: Soziale Arbeit	70	70					
Bachelor: Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	35	35	36				
Bachelor: Bildung und Erziehung	35	35	35	35	35	35	

Anlage 4 (zu § 3)
Festlegung der Curricularnormwerte

Studiengang	Abschluss	CNW
Advanced Professional Studies	Master	2,09
Architektur	Bachelor	7,02
Bauingenieurwesen	Bachelor	5,36
Bauwirtschaftsingenieur	Bachelor	4,49
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	5,40
Betriebswirtschaftslehre dual	Bachelor	5,40
Betriebswirtschaftslehre	Master	5,40
Bildung und Erziehung	Bachelor	4,40
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	4,80
Entwicklung und Konstruktion	Bachelor	5,60
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	11,51
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	14,00
Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	5,40
Logistik und E-Business	Bachelor	5,40
Marketing and International Business	Bachelor	5,40
Maschinenbau	Bachelor	5,60
Mittelstandsmanagement	Bachelor	5,40
Pädagogik der Frühen Kindheit	Bachelor	2,34
Soziale Arbeit	Bachelor	6,95
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	4,30
Sportmedizinische Technik	Bachelor	6,40
Wasser- und Infrastrukturmanagement	Bachelor	5,47
Wirtschaftsingenieur	Bachelor	3,86

Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Engineering in Mechanical Engineering, an der Hochschule Koblenz vom 22.05.2013 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2013 vom 13.06.2013, S.85)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz in seiner Sitzung am **13.05.2013** die nachfolgende Änderung für die Prüfungsordnung des Studienganges Master of Engineering in Mechanical Engineering vom 02. Oktober 2008 (StAnz. S. 1715), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28.09.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2011 vom 29.09.2011, S. 13) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 22.05.2013 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung des Studienganges Master of Engineering in Mechanical Engineering vom 02. Oktober 2008 (StAnz. S. 1715) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Zugangsvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote von 2,2 oder besser.

2. § 9 erhält die folgende Fassung:

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

3. § 18 (4) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bearbeitungsdauer beträgt 24 Wochen (30 ECTS).

Artikel II**In-Kraft-Treten**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HS Koblenz in Kraft.

2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Engineering in Mechanical Engineering vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Koblenz, den 22.05.2013

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Robert Pandorf